



# Elternverein Kita Spielhaus e.V.

## **Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätte Spielhaus e.V. in Potsdam**

Auf Grundlage von § 90 SGB VIII, des Kita-Gesetzes von Brandenburg und dazu erlassener Rechtsverordnungen werden von dem Spielhaus e.V. mit dieser Elternbeitragsordnung der Elternbeitrag und das Essengeld geregelt. Diese Elternbeitragsordnung ist Bestandteil des zu schließenden Betreuungsvertrages.

### **§ 1 Kostenbeitragspflichtiger**

1. Kostenbeitragspflichtig nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz sind die personensorgeberechtigten Vertragspartner (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB). Die Beitragspflicht betrifft den Elternbeitrag und das Essengeld für die Mittagsverpflegung.
2. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Freistellung von Elternbeiträgen**

1. Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17a KitaG Brandenburg sind keine Elternbeiträge zu zahlen.
2. Von Eltern, die für ihr Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.
3. Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die im Haushalt des Kindes lebenden beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten  
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),



# Elternverein Kita Spielhaus e.V.

- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - einen Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Freigestellt sind damit auch sog. "Aufstocker". Und
  - wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten jährlich nicht mehr als € 20.000,00 beträgt.
4. Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird in anderen Fällen auf Antrag der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 3 Kostenbeitragspflicht**

1. Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Kostenbeitragspflicht für Elternbeitrag und Essengeld. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Für das Essengeld kann bei Abwesenheit von mindestens zwei Monaten und vorheriger Ankündigung die Freistellung erfolgen.
2. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 01. eines Monats, wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Dazu wird der Monatsbeitrag durch 20 dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
3. Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.



# Elternverein Kita Spielhaus e.V.

4. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

## **§ 4 Essengeld**

1. Das Essengeld beträgt € 38,00 pro Monat. Die Angemessenheit des Betrages wird jährlich überprüft und es bleibt vorbehalten, gem. § 315 BGB einen geänderten Betrag für die Zukunft zu bestimmen.
2. Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten auf einen beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII einen Zuschuss zum Essengeld.

## **§ 5 Elternbeitrag**

1. Elternbeiträge bemessen sich nach
  - dem anrechenbaren Einkommen der beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten,
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
  - dem vereinbarten Betreuungsumfang und
  - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, anschließend bis zur Einschulung)
2. Bestandteil der Elternbeitragsordnung sind die als Anlage beigefügten Elternbeitragstabellen für den Krippen- und Kitabereich, die nach den im vorstehenden Absatz benannten Kriterien gestaffelt sind.
3. Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei der Geburt eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.



# Elternverein Kita Spielhaus e.V.

4. Für den Betreuungsumfang wird für Krippe und Kita unterschieden zwischen der Betreuung bis zu 6 Stunden, der Betreuung von 6 bis zu 8 Stunden und der Betreuung ab 8 Stunden. Der Ausgangsbetrag ist für die ab 8-stündige Betreuung bestimmt. Für die bis zu 8-stündige Betreuung ist der Ausgangsbetrag um ca. 10% verringert, für die bis zu 6-stündige Betreuung ist der Ausgangsbetrag um ca. 20% verringert.

## **§ 6 Das anrechenbare Einkommen**

1. Maßgeblich ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Ist die Aufnahme bereits vor Inkrafttreten dieser Elternbeitragsordnung erfolgt, ist das Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das dem Inkrafttreten vorausgegangen ist. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
2. Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz).
3. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Jahresbruttoeinkommen, dass aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.



## Elternverein Kita Spielhaus e.V.

4. Nicht als Einkommen zu rechnen sind:
- Kindergeld,
  - Kindeseinkommen,
  - Leistungen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
  - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
  - Pflegegeld,
  - Bildungskredite, Bafög-Leistungen, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB VIII,
  - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz und Baukindergeld des Bundes,
  - Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder Nr. 26b EStG steuerfrei sind bis zu monatlich € 200,00.
5. Von dem Jahresbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 Euro liegt.
6. Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug



# Elternverein Kita Spielhaus e.V.

entsprechend Ziffer 5 dem Einkommen wieder ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Dienstverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen.

7. Von dem Jahresbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen werden außerdem nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigter Ehegatten abgezogen.

## **§ 7 Besucher- oder Gastkinder**

1. Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Träger vertretungsweise betreut werden. Für diese wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
2. Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag mit einem anderen Träger besteht und die zeitweilig befristet aufgenommen werden. Grundsätzlich richten sich die Kostenbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung. Essengeld ist in Höhe von € 1,50 pro Tag zu zahlen. Werden die für die Bestimmung des Elternbeitrages erforderlichen Einkommensnachweise nicht vor Aufnahme des Kindes vorgelegt, sind pro Tag pauschal zu entrichten € 15,00.

## **§ 8 Fälligkeit des Elternbeitrages und des Essensgeldes**

1. Der Elternbeitrag sowie das Essensgeld sind jeweils am 5. eines Monats fällig.
2. Elternbeitrag und Essensgeld werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragspflichtigen sind zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet.



# Elternverein Kita Spielhaus e.V.

## § 9 Inkrafttreten

1. Diese Elternbeitragsordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Elternbeitragsordnung tritt die bisher geltende Beitragsordnung bzw. -satzung außer Kraft

Potsdam, 08.07.2020